



# **Geschäftsordnung des Allgemeinspsychiatrischen Verbundes Marzahn-Hellersdorf**

## **Präambel**

(überarbeitete Fassung vom 30. November 2005)

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Arbeitsweise und Beziehung der Kooperationspartner im Allgemeinspsychiatrischen Verbund Marzahn-Hellersdorf auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zum Allgemeinspsychiatrischen Verbund des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf vom 29. September 2000.

## **§ 1 Trägerkonferenz**

1. Die Trägerkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Leitung der Trägerkonferenz übernimmt ein Mitglied des Koordinierungsgremiums.
3. Auf Beschluss der Trägerkonferenz können unterstützende Mitglieder in beratender Funktion hinzugezogen werden.

## **§ 2 Sitzungen der Trägerkonferenz**

1. Die Trägerkonferenz wird vom Koordinierungsgremium unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Trägerkonferenz findet in Regel einmal im Quartal statt.
3. Die Trägerkonferenz muss kurzfristig einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Trägerkonferenz dem zustimmt. Kommt das Drittel nicht zustande, wird das Anliegen auf der nächsten stattfindenden Trägerkonferenz als Tagesordnungspunkt behandelt.
4. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann das Koordinierungsgremium notwendige Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung der Trägerkonferenz nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen. Das Koordinierungsgremium hat die Mitglieder des Allgemeinspsychiatrischen Verbundes von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
5. Sollte es zwischenzeitlich Klärungsbedarf geben, der die alsbaldige Stellungnahme bzw. die Zustimmung der Trägerkonferenz erfordert, kann das auch im schriftlichen Verfahren geschehen. Der Rücklauf hat dann innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen; Nichtmeldung wird als Zustimmung gewertet.

6. Zu jeder Sitzung der Trägerkonferenz wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung wird abwechselnd durch die Mitglieder der Trägerkonferenz erfolgen. Die Festlegung des Protokollanten/der Protokollantin erfolgt in der jeweils vorhergehenden Trägerkonferenz. Spätestens vier Wochen vor Stattfinden der nächsten Trägerkonferenz geht das Protokoll allen Mitgliedern zu.
7. Die Sitzungen der Trägerkonferenz sind öffentlich. Die Mitglieder der Trägerkonferenz sind in ihren jeweiligen Einrichtungen für die Weitergabe diesbezüglicher Informationen selbst zuständig. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
8. Die Leitung der Trägerkonferenz übernimmt ein Mitglied des Koordinierungsgremiums. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss der anwesenden Vertreter/-innen der Träger erweitert werden.
9. Sofern sich die Tagesordnungspunkte nicht aus der vorhergehenden Sitzung ergeben, teilen die Mitglieder der Trägerkonferenz ihre Vorschläge dem Koordinierungsgremium vier Wochen vor dem stattfindenden Termin mit.
10. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen der Trägerkonferenz werden den Mitgliedern mit dem Protokoll mitgeteilt.

### **§ 3 Koordinierungsgremium**

1. Das Koordinierungsgremium bestimmt eine/n Sprecher/-in.
2. Das Koordinierungsgremium erarbeitet Richtlinien, in denen die Einzelheiten von Aufnahme und Ausschluss geregelt werden und unterbreitet sie der Trägerkonferenz zur Beschlussfassung.

### **§ 4 Geschäftsadresse**

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
Abteilung Wirtschaft, Soziales und Gesundheit  
Plan- und Leitstelle Gesundheit und Soziales  
Allgemeinpsychiatrischer Verbund

12591 Berlin